

Verordnung über den Schultransport der Gemeinde Useldingen

Präambel

Der Schultransport ist ein kostenloser Service, den die Gemeindeverwaltung von Useldingen ihren Einwohnern anbietet.

Diese Verordnung gilt für die Beziehungen zwischen der Gemeindeverwaltung als Organisatorin des Dienstes, den Schülern als Nutznießern des Dienstes und den Eltern als gesetzlichen Verwaltern ihrer minderjährigen Kinder.

Definitionen und Zweck

Artikel 1 - Definitionen

1. Unter Schultransport versteht man das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Transportmittel, mit dem die Schüler der Grundschule zur Schule und nach dem Unterricht wieder nach Hause gelangen können, d. h.:

- Der Bus;

2. Unter Nutzern sind die Schüler der Grundschule der Gemeinde Useldingen zu verstehen, die für den Schultransport eingeschrieben sind.

Artikel 2 – Zweck

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel:

- die Disziplin, die Sicherheit und das gute Benehmen der Benutzer während des Schultransports zu gewährleisten;
- Unfälle zu verhindern;
- den reibungslosen Ablauf der Fahrten zu gewährleisten.



Anmeldung

Artikel 3 – Anmeldeformular

Um den Schultransportdienst nutzen zu können, müssen die Kinder vorab mithilfe eines Anmeldeformulars angemeldet werden, das bei der Gemeindeverwaltung Useldingen abzugeben ist.

Artikel 4 - Einschreibung

Die Einschreibung erfolgt pro Buslinie. Daraus folgt :

- Die Nutzer können nur die Buslinie nutzen, für die sie angemeldet sind.

Nach der Anmeldung für den Schultransport erhält der Schüler eine Transportkarte, auf der die genutzte Buslinie, sein Vor- und Nachname sowie der Name des Lehrers angegeben sind.

Um am Schultransport teilnehmen zu können, muss diese Karte unbedingt am Schulranzen des Schülers befestigt werden.

Verhalten und Sicherheit

Artikel 5 - Abfahrt / Ankunft des Schultransports

Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder rechtzeitig an den Haltestellen des Schultransports sind.

Die Eltern verpflichten sich ihre Kinder bei der Rückkehr vom Schultransport pünktlich abzuholen.

Artikel 6 - Verhalten und Sicherheit während der Fahrt

1. Im Allgemeinen sind die Nutzer verpflichtet:

- die Anweisungen der Busbegleiter/innen und des Fahrers zu respektieren;
- andere Fahrgäste zu respektieren;
- während der Fahrt keine Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte zu benutzen.

2. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 dieses Artikels aufgeführten Anweisungen sind Busbenutzer verpflichtet:

- den/die Busfahrer/ in und die Busbegleiter/innen zu respektieren;
- den/die Busfahrer/in nicht ohne triftigen Grund anzusprechen;
- den Sicherheitsgurt anzulegen;
- während der gesamten Fahrt und bis zum Stillstand des Busses sitzen zu bleiben;
- keine Abfälle im Bus zurück zu lassen;
- nichts im Bus zu beschädigen.

Artikel 7 - Aufsicht

Die Gemeinde verpflichtet sich, für eine angemessene Beaufsichtigung aller Fahrten des Schultransports zu sorgen, um die Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten.



Im Falle höherer Gewalt, die durch die Nichtverfügbarkeit von Busbegleitern verursacht wird, kann die Beaufsichtigung der Busfahrten jedoch aufgehoben werden.

Neben der Sicherheit sorgen die Busbegleiter/innen auch dafür, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen verwarnt der/die Busbegleiter/in die fehlbaren Fahrgäste mündlich.

Bei übermäßigen Wiederholungen des fehlbaren Verhaltens wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 dieser Verordnung verfahren.

Disziplin und Sanktionen

Artikel 8 - Disziplin

a) Schülerinnen und Schüler

Die Nutzer des Schülertransports müssen sich an die Anweisungen der Busbegleiter/innen halten.

Bei Fehlverhalten und/oder Disziplinlosigkeit eines Nutzers weist der/die Busbegleiter/in diesen auf den Sachverhalt hin. Im Wiederholungsfall hat der/die Busbegleiter/in das Recht, die in Artikel 9 genannten Sanktionen zu verhängen.

b) Die Eltern und/oder generell die gesetzlichen Vertreter von Schülern

Eltern gehen ihren Kindern mit gutem Beispiel voran und dürfen sich unter keinen Umständen direkt oder indirekt in den normalen Ablauf der Organisation des Schultransports einmischen.

Sie dürfen unter keinen Umständen einen anderen Nutzer des Schultransports, den/die Busbegleiter/in, den/die Busfahrer/in bzw. die Mitarbeiter/innen des kommunalen Schuldienstes verbal oder körperlich angreifen.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten generell für den gesetzlichen Vertreter jeglicher Art des Nutzers des Schultransportdienstes.

Artikel 9 - Sanktionen

Bei wiederholtem Fehlverhalten ist der/die Busbegleiter/in berechtigt, ein Loch in eines der Felder auf der Fahrkarte des betreffenden Schülers zu stanzen.

Wenn der Schüler während eines Schuljahres mehrere Löcher erhält, werden die folgenden Sanktionen verhängt:

- 3 Löcher = Ausschluss des Nutzers vom Schultransport für die Dauer von einer Woche
- 6 Löcher = Ausschluss des Nutzers vom Schultransport für die Dauer von zwei Wochen
- 9 Löcher = Ausschluss des Nutzers vom Schultransport für eine vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegte Dauer

Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter werden per Einschreiben über jeden Ausschluss vom Schultransport informiert. Der Ausschluss vom Schultransport tritt am Datum des Einschreibens in Kraft; das Datum des Poststempels ist maßgebend.



Artikel 10 - Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung über den Schultransport tritt ab dem Datum der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

